

II-6956 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3549 1J

1989 -03- 2 9

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Rieder
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Hausdurchsuchung beim Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien

Vor kurzem wurde in den Medien über eine umfangreiche Hausdurchsuchungs-Aktion beim Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien, Dr. Demel, berichtet. Wie sich aus den Berichten ergibt, ist diese Aktion, sowohl was den Anlaß als auch die Begleitumstände betrifft, ungewöhnlich und aufklärungsbedürftig.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

Anfrage

1. Welche Tatsachen waren der konkrete Anlaß für die Hausdurchsuchung?
2. Worin wurde der für eine Hausdurchsuchung gesetzlich vorausgesetzte "begründete Verdacht" erblickt?
3. Welche Gegenstände wurden gesucht, zumal die Strafprozeßordnung eine bloße Erkundungsdurchsuchung nicht vorsieht?
4. Entspricht es den Tatsachen, daß gegen Dr. Demel Vorerhebungen wegen Begünstigung geführt werden und auf welche Tatsachen stützt sich ein solcher Verdacht?
5. Wie lautet der richterliche Hausdurchsuchungsbefehl, einschließlich seiner Begründung?

6. Entspricht es den Tatsachen, daß entgegen den gesetzlichen Voraussetzungen der Durchsuchung eine Vernehmung des Betroffenen nicht vorausging, obwohl nach der Strafprozeßordnung eine Hausdurchsuchung "nur insofern zulässig ist, als durch die Vernehmung weder die freiwillige Herausgabe des Gesuchten noch die Beseitigung der die Durchsuchung veranlassenden Gründe herbeigeführt wird"?
7. Wann und in welchen Räumlichkeiten wurde die gegenständliche Hausdurchsuchung durchgeführt?
8. Welche Gegenstände wurden bei der Hausdurchsuchung beschlagnahmt und welchen Beweiswert haben sie für die anhängigen Ermittlungen?
9. Wurde die Hausdurchsuchung über Auftrag des Staatsanwaltes oder vom Untersuchungsrichter aus eigenem angeordnet?
10. Falls die Hausdurchsuchung vom Staatsanwalt beantragt wurde, wurden damit - im voraus oder im nachhinein - die Oberstaatsanwaltschaft und das Bundesministerium für Justiz befaßt?
11. Welchen Wortlaut haben die Stellungnahmen der Oberstaatsanwaltschaft Wien und des Bundesministeriums für Justiz in dieser Sache?